

Pressemitteilung

München, 13.07.2007

Anfechtung des Hauptversammlungs-Beschlusses zum besonderen Vertreter verhindert dessen Vollzug

UniCredit S.p.A. hat Anfechtungsklage gegen den Beschluss der 130. Hauptversammlung der HypoVereinsbank vom 27. Juni 2007 zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch einen „besonderen Vertreter“ gemäß § 147 Abs.2 des Aktiengesetzes erhoben.

In Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung, auf der die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HypoVereinsbank auf UniCredit beschlossen worden war, hatten einige Kleinaktionäre einen Antrag zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gestellt. Dieser richtete sich gegen die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HypoVereinsbank sowie gegen UniCredit S.p.A. und mit dieser verbundene Unternehmen, jeweils einschließlich der gesetzlichen Vertreter. Dem Antrag wurde unter Tagesordnungspunkt 10 zugestimmt. Damit wurde zugleich Dr. Thomas Heidel, Bonn, als besonderer Vertreter bestellt. Er soll angebliche Schadensersatzansprüche wegen Vermögensschäden aus der Veräußerung der Anteile an der Bank Austria Creditanstalt AG, der Ermittlung des entsprechenden Verkaufspreises, der Nichtdurchführung eines Auktionsverfahrens sowie durch das mit UniCredit abgeschlossene Business Combination Agreement geltend machen.

Der Vorstand der HypoVereinsbank und UniCredit sind nach wie vor davon überzeugt, dass die im Beschluss zu Tagesordnungspunkt 10 behaupteten Schadensersatzansprüche nicht bestehen. Die Organe der HypoVereinsbank haben beim Verkauf der Bank Austria Creditanstalt AG und der CEE-Beteiligungen sorgfältig und gewissenhaft nach umfassender Beratung entschieden. Den Transaktionen lag nicht nur ein Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers zu Grunde, sondern auch eine Fairness Opinion einer renommierten Investmentbank. Keine der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die sich in der Folge mit diesem Vorgang kritisch auseinandergesetzt hat, also KPMG als Prüfer des Abhängigkeitsberichts, Ernst & Young als unabhängiger Bewerter und Warth & Klein als gerichtlich bestellter Angemessenheitsprüfer, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Vorstand die Aktien an der Bank Austria Creditanstalt AG und die Anteile an den weiteren Einheiten unter Wert an UniCredit S.p.A. verkauft hätte. Die als Kompensation für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf UniCredit festgelegte Barabfindung basiert daher auf einer fairen Bewertung.

UniCredit und der Vorstand der HypoVereinsbank betonen ausdrücklich, dass sie die Beschlüsse der Hauptversammlung respektieren. Dennoch wird der Vorstand der HypoVereinsbank die Umsetzung des Hauptversammlungsbeschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 derzeit nicht umsetzen, da ganz erhebliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen. Es ist die ausdrückliche Verpflichtung des Vorstands, die Rechtmäßigkeit von Hauptversammlungs-Beschlüssen zu prüfen und vom Vollzug unrechtmäßiger Beschlüsse abzusehen.

UniCredit hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss erhoben. Nach Auffassung beider Banken ist der Beschluss, etwa mit Blick auf den Adressatenkreis der angeblichen Schadensersatzansprüche, inhaltlich viel zu unbestimmt. Zudem stellt eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unter anderem angesichts des Adressatenkreises und der bereits gegen die Übertragung der Bank Austria Creditanstalt anhängigen Anfechtungsklagen einen Verstoß gegen die allen Aktionären obliegende Treuepflicht dar. Ferner sind die Befugnisse des besonderen Vertreters weder gesetzlich eindeutig formuliert noch liegt dazu klare Rechtsprechung vor. Zudem gibt es bisher kaum einschlägige Praxiserfahrung; in der Kreditwirtschaft wäre die Bestellung eines besonderen Vertreters sogar ein Präzedenzfall. Vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität des Bankgeschäfts erscheint daher eine Überprüfung dringend geboten.

Dessen ungeachtet hat der Vorstand der HypoVereinsbank bereits ein erstes Gespräch mit Herrn Dr. Heidel geführt und zum Ausdruck gebracht, dass er sich einer Kooperation keineswegs grundsätzlich verweigern will. So hat der Vorstand der HypoVereinsbank bereits - ohne Aufgabe seines Rechtsstandpunktes - umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner für die Presse:

Claudia Bresgen, Tel. +49 89 378-25554

Claudia.bresgen@hvb.de